

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Parkplatzstreifen in der Schleißheimer Straße

Verringerung der Parkplatzstreifen bei Tiefgaragenausfahrt in der Schleißheimer Straße zur Entschärfung der Gefährdungssituation
Empfehlung Nr. 20-26 / E 02919 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 –
Milbertshofen-Am Hart am 09.07.2025

„Blockierung“ der Sperrflächen für Parkstreifen bei Tiefgaragenausfahrt in der Schleißheimer Straße
Empfehlung Nr. 20-26 / E 02924 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 -
Milbertshofen-Am Hart am 09.07.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 19695

Anlagen:
BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02919
BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02924

Beschluss des Bezirksausschusses des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart vom 29.04.2026
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 - Milbertshofen-Am Hart hat am 09.07.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02919 und Empfehlung Nr. 20-26 / E 02924 beschlossen. Sie stammen von unterschiedlichen Antragstellern und zielen in Summe darauf ab, Maßnahmen zu ergreifen, um insb. die Ausfahrtsituation aus der Tiefgarage Schleißheimer Straße 247 zu verbessern, weil – so lt. Darstellung im Sachverhalt – derzeit durch teils „überparkende“ Fahrzeuge immer wieder die Sicht auf den Fließverkehr verkehrsgefährdend eingeschränkt sei.

Die Empfehlungen betreffen Vorgänge die nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen sind. Da es sich um Empfehlungen einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt sind, müssen diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Nach den einschlägigen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung besteht vor Grundstücksein- und -ausfahrten ein gesetzliches Parkverbot. Weitergehende Maßnahmen zur Freihaltung bzw. Absicherung von Ausfahrten können daher nur dort getroffen werden, wo dies aus Gründen der Verkehrssicherheit unumgänglich ist, d.h., wenn dies nach Prüfung im Einzelfall

für die Sicherheit des allgemeinen Fahrverkehr als erforderlich erachtet wird.

In dem dargelegten Fall liegen die gleichen Verhältnisse vor, wie sie an zahlreichen Grundstücksein- und -ausfahrten im gesamten Stadtgebiet gegeben sind. Dass neben der Ausfahrt eine Parkreihe besteht und dort teilweise möglicherweise „überparkende“ Fahrzeuge stehen, die die unmittelbare Sicht behindern, ist in einer Millionenstadt eine nicht unübliche bzw. auch nicht unzumutbare Alltagssituation.

Die Polizei teilte dem Mobilitätsreferat auf Nachfrage zur etwaigen Gefährlichkeit der Ausfahrtsituation aus Tiefgarage Schleißheimer Straße 247 mit E-Mail vom 12.02.2026 sinngemäß und auszugsweise Folgendes mit:

Erinnerlich war der Sachverhalt Thema bei der letzten Bürgerversammlung. Ein Anwohner bemängelte, dass parkende Fahrzeuge in die Grundstückseinfahrt hineinragten und dadurch die Ausfahrt erschwerten. Er forderte, dass die Zufahrt seitlich zur Fahrbahn hin abgeschrägt wird und somit sich die Ausfahrt verbreitert und das Sichtfeld verbessert wird. Im Redebeitrag des Behördenvertreters des Mobilitätsreferates wurde diese Forderung bereits abgelehnt. Die Polizeiinspektion 43 kontrolliert die Örtlichkeit im Rahmen ihrer normalen Streifenstätigkeit, konnte dabei in der Vergangenheit aber kaum Verstöße feststellen (hin und wieder ragten parkende Fahrzeuge zwar tatsächlich ein stückweit mit dem Heck oder Front in die Grundstückszufahrt, was regelmäßig aber weder sanktionierbar ist noch bei einer insgesamt ca. 6 Meter breiten Zufahrt einen nicht hinnehmbaren Umstand darstellt). An der Örtlichkeit gab es im Jahr 2025 lediglich einen dokumentierten Einsatz wegen Falschparkens in der Grundstücksausfahrt. Bei diesem Einsatz war zwar die Sicht etwas eingeschränkt, aber eine Ausfahrt dennoch möglich. Weitere Beschwerden liegen der Polizei aktuell nicht vor.

Im Ergebnis hält das Mobilitätsreferat im Einvernehmen mit der Polizei gesonderte Maßnahmen zur Erhöhung der örtlichen Verkehrssicherheit, wie z.B. die Platzierung von Steinen oder Betonpollern „rechts und links“ der Zufahrt, für nicht notwendig.

Den Empfehlungen Nr. 20-26 / E 02919 und Nr. 20-26 / E 02924 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart vom 09.07.2025 kann nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Verkehrssicherheit bzgl. der Ausfahrtssituation aus Tiefgarage Schleißheimer Straße 247 wurde überprüft. Bei der in der Straßenverkehrsordnung vorgeschriebenen besonderen Sorgfaltspflicht für einen aus einem Grundstück ausfahrenden Verkehrsteilnehmenden ist – angesichts der örtlichen Situation – ein gefahrloses Anfahren bei angemessenem langsamen „Herantasten“ an den Fußweg, den Radweg und die Straße, möglich, weswegen das Treffen jedweder verkehrlicher oder baulicher Maßnahmen nicht angezeigt ist.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02919 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart am 09.07.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.
3. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02924 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart am 09.07.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Fredy Hummel-Haslauer

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 11 - Milbertshofen-Am Hart kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 11 - Milbertshofen-Am Hart kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 11 - Milbertshofen-Am Hart ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.211

zur weiteren Veranlassung